

Thema	AGB – Teil 3 - Softwarelizenzierung Lizenzen an Software aus Eigenproduktion oder von Dritten
Letzte Anpassung	29. November 2015
Status / Version	Final - V 1.1
Summary	Dieser Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gilt für Software, welche über die Workbooster GmbH lizenziert wurde.
Erstellung	Mario Lanz / Roger Guillet Workbooster GmbH roger.guillet@workbooster.ch +41 (0)44 515 48 80

1 Inhalt

2	Software Lizenzen	2
2.1	Definition	2
2.2	Grundsatz	2
2.3	Source Code	2
2.4	Entschlüsselung eines Computerprogramms	2
2.5	Installation und Abnahme.....	2

2 Software Lizenzen

2.1 Definition

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») sind integrierender Bestandteil des Vertrages (bzw. der Einzelverträge) zwischen Workbooster GmbH («Workbooster») und ihren Kunden («Kunde») betreffend der Lizenzierung einer Software. Weiterer Vertragsbestandteil können zusätzliche, leistungsspezifische Geschäftsbedingungen und das zwischen dem Kunden und Workbooster jeweils separat abgeschlossene Service Level Agreement («SLA») sein.

Diese Bestimmungen gelten für alle durch Workbooster oder deren Partner hergestellte Software, Webapplikationen, Webseiten, Schnittstellen, Programmlogiken, Datenbanklogiken und Datenbankanwendungen, Code-Snippets, Scripte oder Berichte (Reports). Diese werden unter dem Begriff «Software» zusammengefasst.

2.2 Grundsatz

Mit dem zur Verfügung stellen und der Bezahlung von Software wird kein Eigentum am Programm erworben, sondern lediglich ein Nutzungsrecht am Programm und die Rechte im Sinne der Artikel 9 und 11 des schweizerischen Urheberrechtsgesetzes.

Eine Software, oder Teile davon, dürfen nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung von Workbooster vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

2.3 Source Code

Der Source Code / Programmcode bleibt zu jedem Zeitpunkt Eigentum von Workbooster, oder bei durch Workbooster vertriebener Software, beim jeweiligen Hersteller. An den durch Workbooster im Klartext gelieferten Programmteilen und Scripten dürfen ohne die Zustimmung von Workbooster keine Änderungen vorgenommen werden.

Der Source Code darf nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung durch Workbooster weiter gegeben werden.

2.4 Entschlüsselung eines Computerprogramms

Eine Entschlüsselung einer durch Workbooster zur Verfügung gestellten Software ist ausschliesslich zu dem im Artikel 21 des schweizerischen Urheberrechtsgesetzes vorgesehenen Zweck gestattet. Eine Entschlüsselung zu einem anderen Zweck ist unzulässig.

2.5 Installation und Abnahme

Ist nichts anderes verabredet, so ist der Kunde selbst für die Installation der Software zuständig. Der Kunde kann Workbooster mit der Installation der Software beauftragen.

Nach Beendigung der Installation, hat der Kunde die Software einem Abnahmetest zu unterziehen und allfällige Mängel an Workbooster unverzüglich schriftlich in geeigneter Form mitzuteilen. Alle Mängel müssen reproduzierbar und mit verhältnismässigem Aufwand behebbar sein.